

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 8

**Artikel:** Ein Wort zur Bewaffnungsfrage

**Autor:** R.E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94100>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 8.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnements durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Reaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Ein Wort zur Bewaffnungsfrage. — Zur Abwehr. — Kreisschreiben. — Nachrichten aus dem Ausland.

## Ein Wort zur Bewaffnungsfrage.

Die Frage, ob die Feuerwaffen unserer Fußtruppen magaziniert werden sollen, oder besser, auch außer dem Dienst in den Händen der Truppen zu belassen seien, ist schon vielfach erörtert worden und war, wenn wir richtig unterrichtet sind, auch Gegenstand der Berathung der kürzlich in Bern versammelt gewesenen Chefs der kantonalen Militärdepartemente.

Die Frage hat zwei Seiten, deren jede Berücksichtigung verdient und obwohl es nicht leicht erscheint, zugleich diesen scheinbar sich völlig widersprechenden Anforderungen gerecht zu werden, so wollen wir dennoch versuchen, Mittel und Wege zu finden, wie allen solchen Anforderungen entsprochen werden könnte, die in dieser Hinsicht vernünftiger Weise an eine Militär-Verwaltung gemacht werden dürften.

Es ist nicht ohne gute Gründe, daß nicht nur viele Militär-Beamte, sondern auch sehr viele erfahrene Offiziere und andere praktische Militärs behaupten, daß die Magazinirung unserer neuen Bewaffnung mit ihren mehr oder weniger komplizirten und delikaten Mechanismen noch viel nothwendiger sei, als es bei den gezogenen Worderladern der Fall gewesen, wenn die Bewaffnung eine gute bleiben sollte.

Freilich gibt es viele Soldaten, die Liebe zu ihrer Waffe haben (und die Zahl derselben wird, wir sind überzeugt davon, immer zunehmen), die daher ihr Gewehr zu Hause außer dem Dienst mit Sorgfalt unterhalten und pflegen. Aber wie viel größer ist nicht die Zahl derjenigen, die mehr oder weniger ungern das Gewehr tragen und daher dasselbe gewiß mit großer Gleichgültigkeit behandeln und derjenigen, denen es rein unmöglich ist, zu Hause ihre Waffe gehörig zu besorgen! — Die Erstern, die einfach

Nachlässigen, kann man, wir geben es zu, durch Androhung strenger Bestrafung im Falle von Pflichtvergessenheit in dieser Hinsicht zur gehörigen Besorgung ihrer Waffen anhalten. Ungerecht aber wäre es keinesfalls, Solche hiefür bestrafen zu wollen, und dergleichen gibt es eine sehr große Anzahl, deren Verhältnisse es ihnen geradezu unmöglich machen, selbst ihre Waffen zu besorgen und denen andererseits keine Gelegenheit geboten ist, dieselben in Hände zu geben, in welchen sie gut aufbewahrt und versorgt sind. Diese Klasse von Soldaten besteht hauptsächlich aus Knechten und Arbeitern, die häufig weit von der Heimat entfernt ihren Lebensunterhalt suchen müssen, die, in der Welt allein stehend, zu Hause Niemand haben, der ihnen Waffen und Ausrüstung besorgen würde, oder doch nur solche Verwandte, etwa einen alten „Aetti“, ein altes „Müeti“ oder eine junge Schwester, die von der Besorgung eines Bettlerlats-, oder Peabody-, oder Milbank-Amsler-Gewehres keinen Begriff haben, oder sogar, in der Meinung, dasselbe recht gut zu versorgen, es so behandeln, daß es geradezu zu Grunde gerichtet wird. Solche Soldaten haben auch an ihrem zeitweiligen Wohnorte, wo sie als Knechte dienen oder als Arbeiter sich aufzuhalten, selten ein Lokal zur Verfügung, wo ihre militärische Ausrüstung gehörig aufbewahrt werden könnte, und man kann ihnen überdies nicht zumutthen, dieselbe auf ihren Irrfahrten zum Arbeitssuchen beständig mitzuschleppen.

Für Soldaten letzterer Kategorie, die Gleichgültigen und die Nachlässigen aus Unlust zur Sache (bei Letzteren auch ungeachtet alles Strafens, da es bei denselben leider viele Unverbesserliche gibt), ist der Staat nach unserer Ansicht verpflichtet, alle verfügbaren Mittel anzuwenden, die theuern, delikaten Hinterländer im möglichst gutem Zustande zu erhalten.

ten. — Das beste Mittel hierzu ist aber die Magazinirung, da der Staat bei Belassung der Gewehre in den Händen der Truppen mit Sicherheit darauf rechnen könnte, in kurzer Zeit beinahe unerschwingliche Summen für Reparaturen und Neuanschaffungen verausgaben zu müssen; oder aber die Bewaffnung seiner Truppen in einen Zustand gerathen lassen müßte, der gefährlicher wäre, als mit alten sogenannten Schießprügeln bewaffnet zu sein.

Ist aber das Magazinirungs-System für diese drei Kategorien von Soldaten, die unstreitig die Mehrzahl bilden, nothwendig, so muß dasselbe auch für diejenigen Leute, die ihre Waffe auch zu Hause mit Sorgfalt behandeln und pflegen würden, beibehalten werden, da alle gleich behandelt werden müssen und die Verwaltung viel zu komplizirt würde, wollte man für letztere eine Ausnahme machen.

Nun erheben sich aber viele Stimmen, die, wir geben es zu, nicht ganz mit Unrecht hervorheben, daß der Miliz-Soldat seine Waffe immer zur Disposition haben müsse, theils um sich bei jeder Gelegenheit, auch außerhalb des Dienstes, in der Handhabung derselben üben zu können; theils weil die schweizerische Arme: ein Volk in Waffen darstellen solle, wo Jeder zu jeder Stunde bereit sein müsse, zum Dienste fürs Vaterland in Wehr und Waffen sich zu stellen; überdies werde das Selbstgefühl des Soldaten verletzt und herabgestimmt, wenn er nach vollendetem Dienste jeweilen seine Waffen abgeben und unbewaffnet in seine Heimath zurückkehren müsse.

Diese Stimmen würden sich wohl nicht so laut erheben, wenn diejenigen, von denen sie ausgehen, einerseits bedenken würden, daß schlechte Waffen zu haben beinahe gefährlicher ist als gar keine, andererseits die Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt hätten, die, in Beziehung auf Waffenunterhalt durch die Truppen, Diejenigen täglich machen, welche die Reparaturen der Waffen zu besorgen haben; denn wer nicht Gelegenheit gehabt hat, die Sache näher mit anzusehen, der macht sich kaum einen Begriff von dem Zustande, in welchem häufig die Waffen von den Leuten in Dienst gebracht, oder bei gänzlicher Beendigung der Dienstzeit abgegeben werden. (Sie sollen nur in diesem Augenblick in die größern Zeughäuser, z. B. Morsee, gehen, wo die Gewehre großen Kalibers zur Umänderung stehen, und sie werden über die Zahl der reparaturbedürftigen Gewehre staunen.)

Wir müssen also trotz dieser Stimmen an der Ansicht festhalten, daß wir einzig mit Einführung, resp. Beibehaltung des Magazinirungs-Systems für die Feuerwaffen der Fußtruppen eine gute Bewaffnung, wirklich eine Volksbewaffnung, d. h. ein mit brauchbaren Waffen vollständig ausgerüstetes Volk haben werden. Die Magazinirung kann jedoch in einer Weise geschehen, daß alle die Nebelstände, die jene Stimmen dabei sehn wollen, in Wirklichkeit nicht bestehen würden.

Wir werden im Nachfolgenden in Kürze auseinandersetzen, in welcher Weise nach unserer Ansicht die Magazinirung stattzufinden hätte.

Wir geben übrigens den Gedanken um so weniger als einen neuen, als derselbe schon bei allgemeiner Einführung der gezogenen Vorderladungs-Gewehre von vielen in der Sache erfahrenen Männern als richtig und ausführbar erkannt, ja in einem Kanton prinzipiell und theilweise auch in Wirklichkeit zur Ausführung gebracht worden ist und unseres Wissens bis jetzt in jenem Kanton nur deswegen nicht in seiner vollen Wirksamkeit zur Ausführung kam, weil man hiemit zuwarten wollte, bis das neue Gewehr nach Modell von 1863 vollständig eingeführt sein werde.

Nach dieser Magazinirungsweise würden die Gewehre nicht in Kantonal-Magazinen, sondern je nach der Größe der Kantone der Eintheilung derselben in Rekrutirungs-Bezirke und deren übrigen militärischen Organisation entweder in Bezirks- oder besser in Gemeinde-Magazinen aufbewahrt.

Jedem Magazin würde ein thätiger, intelligenter Mann aus der Zahl derseligen, die gesetzlich nicht zum bewaffneten Dienste angehalten werden können, als Aufseher vorgesetzt. — Diese Magazin-Aufseher hätten einen gründlichen Unterricht in der Behandlung der Gewehre, besonders im Magazin zu erhalten. — Ihnen läge die Aufsicht über die Waffen der Gemeinde, resp. des Bezirks ob, sowie deren Instandhaltung im Magazin. — Sie hätten genaue Verzeichnisse der Gewehre nach Nummern, Namen der Träger und über Ein- und Ausgang derselben zu führen. — Aus diesen Magazinen könnte in den Monaten März bis und mit Oktober jeder Soldat zu beliebiger Zeit sein Gewehr behufs Privat-Schießübungen oder zum Dienst gegen Empfangsschein erhalten und nach Belieben gebrauchen. Spätestens Ende Oktober, Zeitpunkt, in welchem in der Regel, sowohl alle befohlenen als auch freiwilligen Schieß- und andern Übungen beendet sind, hätte der Soldat sein Gewehr wieder in sauberm brauchbarem Zustande im Magazin abzugeben.

Sollte das Gewehr in unreinem Zustande wieder eingehen, so hätte der Soldat eine tarifmäßige Vergütung fürs Putzen derselben; sollte dasselbe sonst verdorben sein, so hätte er nach später vorzunehmender Taxirung durch Sachverständige (siehe unten) die Reparaturkosten zu bezahlen, insofern die Reparatur nicht in Folge fehlerhafter Konstruktion oder Materialfehler nötig geworden wäre. — Derselbe könnte überdies bei besonders auffallender Nachlässigkeit noch anderweitig bestraft werden. — Bei wiederholter Nachlässigkeit wäre durch die obere kantonale Militärbehörde auf Antrag der Zeughaus-Verwaltung dem Betreffenden der Gebrauch der Waffe außer dem befohlenen Dienste zu untersagen.

Für solche Reparaturkosten wären, im Falle der Betreffende arm oder zahlungsunfähig sein würde, die Gemeinden verantwortlich zu machen.

Im Laufe des Novembers jeden Jahres hätte die Zeughausverwaltung jeden Kantons durch ihre Angestellten sämtliche Gemeinde- oder Bezirks-Magazine inspizieren und die reparaturbedürftigen Gewehre aus denselben in die Gewehrreparatur-Werkstätte des Zeughauses bringen und im Laufe des Winters

vor Ende Februar repariren und wieder in die betreffenden Magazine abliefern zu lassen, wo sie dann wieder zur Disposition der Träger derselben gestellt würden. Alle Gewehre, welche keiner Reparatur bedürften, wären sofort nach der jährlichen Inspektion wieder zur Verfügung der Träger zu stellen. — Die Reparaturkosten wären von der Zeughaus-Verwaltung nach einem festen Tarife für jedes Gewehr festzusehen (siehe oben) und der Betrag derselben von den Gewehlträgern bei der ersten Gelegenheit dem Magazin-Aufseher auszubezahlen, der das Gewehr bis nach Regelung dieser Rechnung zurückzuhalten hätte. — Gemeinde-Magazine hätten den Vortheil, daß sie leichter und schneller für jeden Soldaten erreichbar, leichter im Gemeindehaus, Schulhaus, Kirchturm, über dem Spritzenmagazin &c. einzurichten wären, als größere Bezirksmagazine, deren Einrichtung unter Umständen mit großen Kosten verbunden sein könnte. — Auch würde bei einem Brandunglück oder dergl. Zufällen in einem der ersten nur eine kleinere Anzahl von Waffen zu Grunde gehen. — Dagegen wären für einige wenige Bezirks-Magazine die Magazin-Aufseher leichter zu finden und wäre die jährliche Inspektion vom Zeughause ans erleichtert. — In beiden Fällen wäre aber jedenfalls allen Anforderungen einer wahren Volksbewaffnung in jeder Beziehung Rechnung getragen.

Mit Ausnahme der Zeitdauer von der Einlieferung im November an bis nach der Inspektion durch die Zeughaus-Verwaltungen, welche einzige wirkliche Garantie für guten Stand der Waffen bietet und die, wenn nicht magaziniert wird, in anderer Form dennoch jährlich wird stattfinden müssen, dann aber bei Soldaten, die auf einige Monate abwesend sind, sehr schwierig, oft beinahe unmöglich werden würde, kann jeder Soldat über sein Gewehr verfügen, insofern er es in gutem Zustande einliefert; gibt er dasselbe aber in schlechtem Zustand ab, so hätte er sich die Schuld selbst zuzumessen, wenn er während einiger Monate nicht darüber verfügen könnte. Der Soldat würde dabei sicher, sein Gewehr zu jeder Zeit in gutem Zustand wiederzufinden, auch wenn er sich auf Wochen und Monate von Hause entfernen müßte.

Der Soldat nähme nach einem Dienste sein Gewehr nach Hause, gäbe es je nach seinem Gutdunken entweder sofort oder erst später im Gemeinde- oder Bezirks-Magazin ab und würde auch mit der Waffe, die er unter Umständen vorher im Magazin abgeholt hätte, bei seinem Corps einrücken.

Für den Staat würden aus einer solchen Magazinirung kaum größere Kosten erwachsen, als wenn die Gewehre den Leuten gänzlich in Händen belassen würden, denn die Mehrkosten für Geschütz gänzlich verderbener Waffen würden in Betracht des hohen Preises derselben bei Anwendung des letztern Systems unzweifelhaft größer sein, als die Kosten der Magazin-Miete, die übrigens von den Gemeinden getragen werden könnten, der Besoldung der Magazin-Aufseher &c. bei Anwendung des erstern; ohne davon zu sprechen, daß bei solcher Magazinirung die größtmögliche Garantie für guten Stand der Be-

waffnung im Falle eines Aufgebotes vorhanden, während bei Belassung der Gewehre in Händen aller Leute dieselbe sehr gering sein würde.

In letzterm Falle würden wir mit den Waffen, die jetzt in der Armee eingeführt werden, im Falle eines Krieges statt ein Volk in Waffen, wie es die Gegner des Magazinirungs-Systems haben zu wollen vorgeben, ein kaum zur Hälfte oder zu zwei Dritttheilen bewaffnetes Volk haben, während bei einer Magazinirung, wie wir sie hier vorschlagen, derjenige Theil des Volks, der beständig bewaffnet sein will, es mit Ausnahme der für die dem Staate zukommende Kontrolle über den Zustand der Waffen nötigen Zeit auch sein kann und überdies der andere Theil des Volks, der nicht beständig bewaffnet zu sein begeht, es dennoch im Falle der Noth ganz sicher sein würde.

Wir haben oben, als zu Magazin-Aufsehern geeignet, diejenige Klasse von Männern bezeichnet, die gesetzlich nicht von allem, sondern nur vom bewaffneten Dienst befreit sind. — Wir wollen zum Schlusse nur noch auf eine andere Klasse von Männern aufmerksam machen, die sich sehr gut zu diesen Dienstleistungen eignen würden, welche zwar jetzt vom Dienste gänzlich befreit sind, bei einer Revision der eidg. Militär-Organisation jedoch leicht als dienstpflichtig bezeichnet werden dürften. Es sind dies die Lehrer, besonders in den Landgemeinden. Dieselben sollen an Ordnung gewöhnt und intelligent genug sein, um in kurzer Zeit die Kenntnisse erlangen zu können, die zur Besorgung eines solchen kleinen Gewehrmagazins nötig sind, und welche ihnen in besondern Kursen und durch eine detaillierte, gedruckte Vorschrift leicht beizubringen wären. Durch seine Stellung in der Gemeinde ist es dem Lehrer leicht, mit allen Dienstpflichtigen ohne Kosten schriftlich oder mündlich zu verkehren, Säumige zur Abgabe der Waffen und zur Bezahlung der Reparaturkosten anzuhalten &c. Derselben wäre unzweifelhaft in den meisten Fällen eine kleine Besoldungsaufbesserung durch Übertragung der Aufseherstelle des Gemeinde-Waffen-Magazins sehr erwünscht. In mancher freien Stunde hätte derselbe Gelegenheit, anlässlich des Gewehrputzens schon die Knaben mit der Handhabung und Behandlung der Handfeuerwaffen vertraut zu machen &c.

Diese Idee mag Manchem etwas sonderbar vorkommen, aber näherer Prüfung ist sie gewiß dennoch werth. R. E.

### B u r A b w e h r .

Nachdem wir in Nr. 5 dieser Blätter eine Kritik der Brochure Hoffmann-Merian über militärischen Eisenbahndienst gebracht und dieselbe nach Verdienst gewürdigt zu haben glauben, nötigt uns die „Gewidderung“ in der neuesten Nummer zu einer Vertheidigung unserer Bemerkungen.

Wir können in unserer Kritik nirgends eine Lüge finden, „daß es jemand, der außer dem Militär-